

Amtsblatt der Europäischen Union

C 128



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
21. März 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 128/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 128/02	Rechtssache C-461/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen — Schweden) — Advania Sverige AB, Kammarkollegiet/Dustin Sverige AB (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 72 – Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit – Übertragung der Rahmenvereinbarungen – Übernahme der Rechte und Pflichten aus einer Rahmenvereinbarung durch einen neuen Auftragnehmer nach der Einleitung eines Konkursverfahrens gegen den ursprünglichen Auftragnehmer – Frage nach der Notwendigkeit der Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens)	2
2022/C 128/03	Rechtssache C-515/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — B AG/Finanzamt A (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 122 – Ermäßigter Steuersatz für Lieferungen von Brennholz – Differenzierung nach den objektiven Merkmalen und Eigenschaften der Waren – Zum Verbrennen bestimmte Holzformen, die demselben Bedürfnis des Verbrauchers dienen und miteinander im Wettbewerb stehen – Grundsatz der steuerlichen Neutralität)	3

DE

2022/C 128/04	Rechtssache C-20/21: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — JW, HD, XS/LOT Polish Airlines (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich – Besondere Zuständigkeit, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden – Begriff „Erfüllungsort der Verpflichtung“ – Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen – Luftverkehr – Flug, der durch eine bestätigte einheitliche Buchung gekennzeichnet ist und von zwei verschiedenen Luftfahrtunternehmen in mehreren Teilflügen durchgeführt wird – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 7 – Ausgleichsanspruch – Verspätung des ersten Teilflugs – Klage auf Ausgleichszahlung, die sich gegen das mit dem ersten Teilflug beauftragte Luftfahrtunternehmen richtet und bei dem Gericht am Ankunftsort dieses Teilflugs erhoben wird)	4
2022/C 128/05	Rechtssache C-717/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am 26. November 2021 — Provident Polska S.A./V.F.	4
2022/C 128/06	Rechtssache C-718/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. November 2021– L.G./Krajowa Rada Sądownictwa	5
2022/C 128/07	Rechtssache C-720/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. November 2021 — Rzecznik Praw Obywatelskich	5
2022/C 128/08	Rechtssache C-729/21: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 1. Dezember 2021 — W. Sp. z o. o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi	6
2022/C 128/09	Rechtssache C-771/21: Vorabentscheidungsersuchen des Győri Járásbíróság (Ungarn), eingereicht am 14. Dezember 2021 — JH/Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)	7
2022/C 128/10	Rechtssache C-782/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. Dezember 2021 von Aeris Invest Sàrl gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T-827/17, Aeris Invest/EZB	7
2022/C 128/11	Rechtssache C-807/21: Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 21. Dezember 2021 — Deutsche Wohnen SE gegen Staatsanwaltschaft Berlin	8
2022/C 128/12	Rechtssache C-823/21: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2021 — Europäische Kommission/Ungarn	9
2022/C 128/13	Rechtssache C-830/21: Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 23. Dezember 2021 — Syngenta Agro GmbH gegen Agro Trade Handelsgesellschaft mbH	10
2022/C 128/14	Rechtssache C-5/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. Januar 2022 — Green Network SpA/SF, YB, Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)	10
2022/C 128/15	Rechtssache C-27/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Januar 2022 — Volkswagen Group Italia S.p.A., Volkswagen Aktiengesellschaft/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato	11
2022/C 128/16	Rechtssache C-54/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Januar 2022 von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 10. November 2021 in der Rechtssache T-495/19, Rumänien/Kommission	12

Gericht

2022/C 128/17	Rechtssache T-286/09 RENV: Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022 — Intel Corporation/Kommission (Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für Mikroprozessoren – Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 EWR-Abkommen festgestellt wird – Treuerabatte – „Reine“ Beschränkungen – Einstufung als Missbrauch – As-Efficient-Competitor-Test – Gesamtstrategie – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung) . . .	13
2022/C 128/18	Rechtssache T-868/16: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — QI u. a./Kommission und EZB (Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Umstrukturierung der griechischen Staatsschuld – Vereinbarung über den Tausch von Schuldtiteln allein zugunsten der Zentralbanken des Eurosystems – Beteiligung des Privatsektors – Umschuldungsklauseln – Private Gläubiger – Öffentliche Gläubiger – Zurechenbarkeit – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Art. 63 Abs. 1 AEUV – Art. 120 bis 127 und Art. 352 Abs. 1 AEUV – Eigentumsrecht – Gleichbehandlung)	14
2022/C 128/19	Rechtssache T-799/17: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Scania u. a./Kommission (Wettbewerb – Kartelle – Markt für Lkw-Bau – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf die Verkaufspreise von Lkw, den Zeitplan für die Einführung von Abgastechnologien und die Weitergabe der mit diesen Technologien verbundenen Kosten an die Kunden – „Hybrides“, zeitlich gestuftes Verfahren – Unschuldsvermutung – Grundsatz der Unparteilichkeit – Charta der Grundrechte – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Geografischer Umfang der Zuwiderhandlung – Geldbuße – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	14
2022/C 128/20	Rechtssache T-616/18: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/Kommission (Verpflichtungszusagen von Gazprom) (Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa – Beschluss, mit dem die von einem Unternehmen angebotenen individuellen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden – Art. 9 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Angemessenheit der Verpflichtungszusagen angesichts der ursprünglich in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführten wettbewerbsrechtlichen Bedenken – Verzicht der Kommission, Verpflichtungszusagen in Bezug auf einige der ursprünglichen Bedenken zu verlangen – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Transparenz – Begründungspflicht – Ziele der Energiepolitik der Union – Grundsatz der Energiesolidarität – Befugnismissbrauch)	15
2022/C 128/21	Rechtssache T-740/18: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Taminco und Arysta LifeScience Great Britain/Kommission (Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Thiram – Nichterneuerung der Genehmigung – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 844/2012 – Verteidigungsrechte – Verfahrensfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Zuständigkeit der EFSA – Verhältnismäßigkeit – Vorsorgeprinzip – Gleichbehandlung)	16
2022/C 128/22	Rechtssache T-27/19: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Pilatus Bank und Pilatus Holding/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Anklage gegen den Hauptaktionär in einem Drittland – Kriterium der Zuverlässigkeit – Wahrnehmung der Zuverlässigkeit durch den Markt – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit – Verteidigungsrechte)	16
2022/C 128/23	Rechtssache T-317/19: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — AMVAC Netherlands/Kommission (Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Ethoprophos – Nichterneuerung der Genehmigung – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 844/2012 – Verteidigungsrechte – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rechtssicherheit – Verhältnismäßigkeit – Vorsorgeprinzip)	17
2022/C 128/24	Rechtssache T-399/19: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/Kommission (Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa – Beschluss, mit dem eine Beschwerde abgewiesen wird – Fehlendes Interesse der Union – Einwand staatlichen Handelns – Pflicht zur sorgfältigen Prüfung – Verfahrensrechte nach der Verordnung [EG] Nr. 773/2004)	18

2022/C 128/25	Rechtssache T-652/19: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Elevation — Engenharia/Kommission (Öffentliche Aufträge – Haushaltsordnung – Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem EEF für die Dauer von drei Jahren – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	18
2022/C 128/26	Rechtssache T-849/19: Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022 — Leonardo/Frontex (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Luftüberwachungsdienste – Nichtigkeitsklage – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit – Außervertragliche Haftung)	19
2022/C 128/27	Rechtssache T-33/20: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Van Walle/ECDC (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal des ECDC – Beurteilung für das Jahr 2018 – Freiheit der Meinungsäußerung – Begründungspflicht – Fall, der eine spezifische Begründung erfordert – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fürsorgepflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör)	19
2022/C 128/28	Rechtssache T-498/20: Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022 — Diego/EUIPO — Forbo Financial Services (WOOD STEP LAMINATE FLOORING) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke WOOD STEP LAMINATE FLOORING – Ältere internationale Wortmarke STEP – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Freier Warenverkehr)	20
2022/C 128/29	Rechtssache T-536/20: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — LU/EIB (Öffentlicher Dienst – Beschäftigte der EIB – Politik zur Würde der Person am Arbeitsplatz – Mobbing – Untersuchungsverfahren – Aufhebungsklage – Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit – Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde – Beschwerende Maßnahme – Zulässigkeit – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Verteidigungsrechte – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Haftung)	21
2022/C 128/30	Rechtssache T-589/20: Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Calzaturificio Emmegiemme Shoes/EUIPO — Inticom (MAIMAI MADE IN ITALY) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke MAIMAI MADE IN ITALY – Ältere Unionswortmarke YAMAMAY – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Zulässigkeit neuer Beweise – Beeinflussung der Unterscheidungskraft)	21
2022/C 128/31	Rechtssache T-694/20: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Canisius/EUIPO — Beiersdorf (CCLABELLE VIENNA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke CCLABELLE VIENNA – Ältere Unionswortmarke LABELLO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	22
2022/C 128/32	Rechtssache T-116/21: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Maternus/EUIPO — adp Gauselmann (WILD) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke WILD – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])	22
2022/C 128/33	Rechtssache T-173/21: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Novelis Deutschland/EUIPO — CU.CO. (Grillschalen) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Grillschale darstellt – Älteres nationales Geschmacksmuster – Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Art. 6 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	23
2022/C 128/34	Rechtssache T-202/21: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Vita Zahnfabrik/EUIPO — VIPI Produtos Odontológicos (VITABLOCS TriLuxe forte) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke VITABLOCS TriLuxe forte – Ältere Unionswortmarke TRILUX – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	24

2022/C 128/35	Rechtssache T-233/21: Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022 — Meta Cluster/EUIPO (Clustermedizin) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Clustermedizin – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)	24
2022/C 128/36	Rechtssache T-765/14: Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2021 — Legakis u. a./Rat (Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. und 25. März 2013 zu Zypern – Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 zu Zypern – Falsche Bezeichnung des Beklagten – Offensichtliche Unzulässigkeit)	25
2022/C 128/37	Rechtssache T-418/21: Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2022 — Alauzun u. a./Kommission und EMA (Nichtigkeitsklage – Humanarzneimittel – Änderung der bedingten Zulassung des Humanarzneimittels Comirnaty – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Keine unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt ohne Verordnungscharakter – Unzulässigkeit)	25
2022/C 128/38	Rechtssache T-40/22: Klage, eingereicht am 22. Januar 2022 — Dado Ceramica u. a./EUIPO — Italcer (Piastrelle)	26
2022/C 128/39	Rechtssache T-47/22: Klage, eingereicht am 26. Januar 2022 — DDR Kultur/EUIPO — Groupe Canal+ (THE PLANET)	27
2022/C 128/40	Rechtssache T-48/22: Klage, eingereicht am 27. Januar 2022 — Tschechische Republik/Kommission	27
2022/C 128/41	Rechtssache T-50/22: Klage, eingereicht am 21. Januar 2022 — AL/Rat und Kommission	29
2022/C 128/42	Rechtssache T-52/22: Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne/EUIPO — Ambrosetti Group (TEHA)	30
2022/C 128/43	Rechtssache T-60/22: Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne/EUIPO — Ambrosetti Group (TEHA)	31
2022/C 128/44	Rechtssache T-65/22: Klage, eingereicht am 2. Februar 2022 — PS/EIB	31
2022/C 128/45	Rechtssache T-68/22: Klage, eingereicht am 2. Februar 2022 — Granini France/EUIPO — Pichler (Joro)	32

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 128/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 119 vom 14.3.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 109 vom 7.3.2022

ABl. C 95 vom 28.2.2022

ABl. C 84 vom 21.2.2022

ABl. C 73 vom 14.2.2022

ABl. C 64 vom 7.2.2022

ABl. C 51 vom 31.1.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen — Schweden) — Advania Sverige AB, Kammarkollegiet/Dustin Sverige AB

(Rechtssache C-461/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 72 – Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit – Übertragung der Rahmenvereinbarungen – Übernahme der Rechte und Pflichten aus einer Rahmenvereinbarung durch einen neuen Auftragnehmer nach der Einleitung eines Konkursverfahrens gegen den ursprünglichen Auftragnehmer – Frage nach der Notwendigkeit der Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens)

(2022/C 128/02)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Advania Sverige AB, Kammarkollegiet

Beklagte: Dustin Sverige AB

Tenor

Art. 72 Abs. 1 Buchst. d Ziff. ii der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist dahin auszulegen, dass bei einem Wirtschaftsteilnehmer, der — nachdem über das Vermögen des ursprünglichen Auftragnehmers das zu dessen Abwicklung führende Konkursverfahren eröffnet wurde — lediglich diejenigen Rechte und Pflichten des ursprünglichen Auftragnehmers übernommen hat, die sich aus einer mit einem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung ergeben, davon auszugehen ist, dass er im Sinne dieser Bestimmung im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung teilweise an die Stelle des genannten ursprünglichen Auftragnehmers getreten ist.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 30.11.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — B AG/Finanzamt A

(Rechtssache C-515/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 122 – Ermäßigter Steuersatz für Lieferungen von Brennholz – Differenzierung nach den objektiven Merkmalen und Eigenschaften der Waren – Zum Verbrennen bestimmte Holzformen, die demselben Bedürfnis des Verbrauchers dienen und miteinander im Wettbewerb stehen – Grundsatz der steuerlichen Neutralität)

(2022/C 128/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: B AG

Beklagter: Finanzamt A

Tenor

1. Art. 122 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Brennholz“ im Sinne dieses Artikels jegliches Holz bezeichnet, das nach seinen objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt ist.
2. Art. 122 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der in Anwendung dieser Bestimmung einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, dessen Anwendungsbereich anhand der Kombinierten Nomenklatur auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen kann, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird.
3. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass die Lieferung von Holzhackschnitzeln nach dem nationalen Recht von dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz ausgeschlossen ist, obwohl dieser nach den nationalen Rechtsvorschriften den Lieferungen anderer Formen von Brennholz zugutekommt, sofern Holzhackschnitzel und diese anderen Formen von Brennholz für den Durchschnittsverbraucher nicht austauschbar sind. Dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Februar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — JW, HD, XS/LOT Polish Airlines

(Rechtssache C-20/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich – Besondere Zuständigkeit, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden – Begriff „Erfüllungsort der Verpflichtung“ – Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen – Luftverkehr – Flug, der durch eine bestätigte einheitliche Buchung gekennzeichnet ist und von zwei verschiedenen Luftfahrtunternehmen in mehreren Teilflügen durchgeführt wird – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 7 – Ausgleichsanspruch – Verspätung des ersten Teilflugs – Klage auf Ausgleichszahlung, die sich gegen das mit dem ersten Teilflug beauftragte Luftfahrtunternehmen richtet und bei dem Gericht am Ankunftsort dieses Teilflugs erhoben wird)

(2022/C 128/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: JW, HD, XS

Beklagte: LOT Polish Airlines

Tenor

Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass bei einem Flug, der durch eine bestätigte einheitliche Buchung für die gesamte Reise gekennzeichnet und in zwei oder mehr Teilflüge unterteilt ist, auf denen die Beförderung von verschiedenen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, der Ankunftsort des ersten Teilflugs nicht als „Erfüllungsort“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn eine auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 erhobene Klage auf Ausgleichszahlung allein durch eine wegen verzögerten Abflugs eingetretene Verspätung dieses Teilflugs veranlasst wurde und sich gegen das mit dessen Durchführung beauftragte Luftfahrtunternehmen richtet.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 22.3.2021.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am 26. November 2021 — Provident Polska S.A./V.F.

(Rechtssache C-717/21)

(2022/C 128/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Provident Polska S.A.

Beklagter: V.F.

Vorlagefrage

Steht Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem das Grundrecht zum Schutz der Wohnung verankert ist, einer Auslegung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ und insbesondere einer Auslegung des Begriffs des erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses entgegen, wonach die Erfüllung eines Verbraucherkreditvertrags durch dessen Rückzahlung in Raten, die der Gewerbetreibende ausschließlich in der Wohnung des Verbrauchers einzieht, erlaubt ist?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. November 2021– L.G./Krajowa Rada Sądownictwa

(Rechtssache C-718/21)

(2022/C 128/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbehelfsführer: L.G.

Andere Beteiligte des Verfahrens: Krajowa Rada Sądownictwa

Vorlagefragen

1. Steht Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 69 § 1b Satz 1 der Ustawa — Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit) vom 27. Juli 2001 (Dz. U. 2020, Pos. 2072) entgegen, mit der die Wirksamkeit der Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, von der Zustimmung eines anderen Organs abhängig gemacht wird?
2. Steht Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union einer Auslegung einer nationalen Vorschrift entgegen, nach der die verspätete Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, unabhängig von den Umständen der Fristversäumnis und deren Bedeutung für das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung zur weiteren Ausübung des Richteramts unwirksam ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. November 2021 — Rzecznik Praw Obywatelskich

(Rechtssache C-720/21)

(2022/C 128/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Rzecznik Praw Obywatelskich

Andere Verfahrensbeteiligte: M. M., E. M., X Bank Spółka Akcyjna

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass danach ein Rechtsbehelf wie die außerordentliche Beschwerde zulässig ist, die darauf gerichtet ist, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufzuheben, sofern dies zur „Wahrung des Prinzips des demokratischen Rechtsstaats, der die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht“, erforderlich ist, wenn die Inanspruchnahme dieses Rechtsbehelfs notwendig ist, um die Effektivität des Unionsrechts zu gewährleisten?
2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass in einer Situation, in der die nationalen Rechtsvorschriften eine Abänderung oder Aufhebung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung mittels Einlegung eines Rechtsbehelfs wie der außerordentlichen Beschwerde zulassen, wenn die in der Verfassung des Mitgliedstaats verankerten Prinzipien verletzt wurden, diese Bestimmungen auch im Fall einer Verletzung des Unionsrechts eine Abänderung oder Aufhebung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung begründen können?
3. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass in einer Situation, in der ein nationales Gericht derart gegen das Unionsrecht verstoßen hat, dass der Rechtsstreit — aus der Sicht dieses Rechts — falsch entschieden wurde, die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts mittels Anwendung eines Rechtsbehelfs wie der außerordentlichen Beschwerde, die diese Möglichkeit vom Vorliegen einer „groben“ Rechtsverletzung abhängig macht, aufgehoben oder abgeändert werden kann?

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 1. Dezember 2021 — W. Sp. z o. o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi**(Rechtssache C-729/21)**

(2022/C 128/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: W. Sp. z o. o.

Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi

Vorlagefragen

1. Sind die Mehrwertsteuervorschriften der Union dahin auszulegen, dass die Anwendung einer nationalen Vorschrift wie Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen vom 11. März 2004 (Dz.U. 2021, Pos. 685, im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz) zulässig ist, die die Übertragung eines selbständigen Unternehmensteils von der Besteuerung befreit, ohne eine solche Befreiung von der Bedingung, die in Art. 19 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ geregelt ist, abhängig zu machen, d. h. von der Rechtsnachfolge vom Veräußerer auf den Erwerber?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Muss für die Anwendung der Steuerbefreiung nach Art. 6 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzes die Übertragung aller Bestandteile eines solchen selbständigen Vermögensteils des Verkäufers erfolgen, und führt eine Änderung in diesem Zusammenhang (insbesondere, dass Versicherungs- und Verwaltungsverträge für das veräußerte Vermögen nicht übernommen wurden) dazu, dass eine steuerpflichtige Lieferung eines Gegenstands vorliegt?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1, in geänderter Fassung.

**Vorabentscheidungsersuchen des Győri Járásbíróság (Ungarn), eingereicht am 14. Dezember 2021 —
JH/Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)**

(Rechtssache C-771/21)

(2022/C 128/09)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Járásbíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: JH

Beklagte: Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)

Vorlagefrage

1. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ so auszulegen, dass das Luftfahrtunternehmen auch im Fall befreiender außergewöhnlicher Umstände verpflichtet ist, die zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Annullierung des Fluges zu vermeiden?
2. Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage bejaht: Ist das Luftfahrtunternehmen verpflichtet, im Rahmen der zumutbaren Maßnahmen
 - a. mit dem Flugzeug, das für die Durchführung eines Fluges vorgesehen war, aber wegen eines Gewittersturms zu einem benachbarten Flughafen umgeleitet wurde, sobald dies die Flugzeit der Flugzeugbesatzung zulässt, zu den Passagieren des Fluges zurückzukehren und so den Flug durchzuführen? Wenn ja, ist das Luftfahrtunternehmen hierzu auch dann verpflichtet, wenn es deswegen für die Durchführung weiterer, durch dieses Flugzeug durchzuführender Flüge ein anderes Flugzeug und eine Ersatzbesatzung an deren Ausgangsflughafen, dem Basisflughafen des Luftfahrtunternehmens, bereitstellen muss?
 - b. die Passagiere auf dem Landweg zu dem Flugzeug zu befördern, das für die Durchführung des Fluges vorgesehen war, aber wegen eines Gewittersturms zu einem benachbarten, 140 km entfernten Flughafen umgeleitet wurde, und von dort aus den Flug durchzuführen?
 - c. ein Ersatzflugzeug zu schicken oder die Passagiere auf dem Landweg zu einem Ersatzflugzeug, das zu einem benachbarten Flughafen geschickt wurde, zu befördern und so den Flug durchzuführen?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. Dezember 2021 von Aeris Invest Sàrl gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte erweiterte Kammer) vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T-827/17, Aeris Invest/EZB**

(Rechtssache C-782/21 P)

(2022/C 128/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Aeris Invest Sàrl (Prozessbevollmächtigte: R. Vallina Hoset, E. Galán Burgos und M. Varela Suárez, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Zentralbank, Europäische Kommission und Banco Santander, S.A.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil der Dritten erweiterten Kammer des Gerichts vom 6. Oktober 2021, Aeris Invest / BCE, T-827/17, EU: T:2021:660, aufzuheben,

- den von Aeris Invest gestellten Klageanträgen stattzugeben und insbesondere die Beschlüsse LS/MD/17/405, LS/MD/17/419 und LS/MD/17/406 vom 7. November 2017 für nichtig zu erklären, mit denen der Zugang zu einer Reihe von Dokumenten über den Ausfall und die Abwicklung der Banco Popular Español, S.A., den Einagensaldo und die genehmigte Notfallliquiditätshilfe der Banco Popular Español, S.A. versagt wurde, und
- der Europäischen Zentralbank gemäß Art 184 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr gegen das angefochtene Urteil gerichtete Rechtsmittel auf zwei Gründe.

- Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht sie geltend, das angefochtene Urteil verstoße gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), da (i) es nach diesem Urteil nicht möglich sei, Zugang zu den im Rahmen der Rechtssache T-628/17 angeforderten Dokumenten zu beantragen, und ii) dieses Urteil sie daran hindere, ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf auszuüben, und die fehlende Waffengleichheit zwischen den Parteien verstärke. Jedenfalls sei diese Einschränkung von Art 47 der Charta nicht durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gerechtfertigt.
- Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht sie geltend, das angefochtene Urteil verstoße gegen den Beschluss 2004/258/EG der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: Beschluss 2004/258) ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 47 der Charta. Insbesondere verstoße es gegen die Art. 1, 2 und 6 des Beschlusses 2004/258, indem es den Zweck des Beschlusses 2004/258 in grundrechtswidriger Weise auslege.

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 18. März 2004, S. 42.

Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 21. Dezember 2021 — Deutsche Wohnen SE gegen Staatsanwaltschaft Berlin

(Rechtssache C-807/21)

(2022/C 128/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Bußgeldverfahren gegen: Deutsche Wohnen SE

Andere Verfahrensbeteiligte: Staatsanwaltschaft Berlin

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es den Art. 101 und 102 AEUV zugeordneten funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip in das innerstaatliche Recht mit der Folge inkorporiert, dass unter Erweiterung des dem § 30 OWiG zugrundeliegenden Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person, gegebenenfalls volldeliktisch, begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?

2. Wenn Frage 1 bejaht werden sollte: Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass das Unternehmen den durch einen Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss [vgl. Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽²⁾], oder reicht für eine Bebußung des Unternehmens im Grundsatz bereits ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß aus („strict liability“)?

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2021 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-823/21)

(2022/C 128/12)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch A. Azéma, L. Grønfeldt, A. Tokár und J. Tomkin, Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 der Richtlinie 2013/32⁽¹⁾ in seiner Auslegung in Verbindung mit Art. 18 der Charta verstoßen hat, dass Ungarn die Möglichkeit des Zugangs zum Verfahren des internationalen Schutzes und der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz für Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet Ungarns, einschließlich seiner Grenzen, aufhalten, an die Voraussetzung knüpft, dass diese bei diplomatischen Vertretungen Ungarns in Drittstaaten ein Vorverfahren durchführen;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Ungarn muss nach der mit dem Gesetz Nr. LVIII von 2020 eingeführten, übergangsweise geltenden, aber seitdem in ihrer Geltung mehrfach verlängerten, Asylrechtsregelung — von wenigen Ausnahmen abgesehen — jede Person, die in Ungarn einen Asylantrag stellen möchte, zunächst in der Belgrader oder Kiewer Botschaft Ungarns eine Absichtserklärung einreichen und sie kann erst nach positiver Beurteilung dieser Absichtserklärung und Erteilung einer Einreisegenehmigung Zugang zum Verfahren des internationalen Schutzes erhalten.

Nach Ansicht der Kommission ist dieses neue Asylverfahren nicht mit Art. 6 der Richtlinie 2013/32 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in seiner Auslegung im Licht von Art. 18 der Charta vereinbar.

Das in Art. 6 der Richtlinie gewährleistete Recht auf „Zugang zum Verfahren“ bedeute nämlich in erster Linie die Möglichkeit, dass Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats — einschließlich seiner Grenzen — aufhalten, einen Antrag auf internationalen Schutz einreichen können.

Aus den anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. LVIII von 2020 folge jedoch, dass dann, wenn Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet Ungarns — einschließlich der Grenzen Ungarns — aufhalten, zum Ausdruck bringen, dass sie internationalen Schutz beantragen möchten, die ungarischen Behörden diese Erklärung nicht als Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2013/32 betrachteten. Der Antrag werde nicht registriert und der betroffenen Person würden die einem Antragsteller zustehenden Rechte nicht gewährt. Vielmehr sei die betroffene Person zur Einreichung ihres Antrags gezwungen, das Hoheitsgebiet Ungarns zu verlassen, in einen Drittstaat zurückzukehren und bei der dortigen Botschaft Ungarns ein Vorverfahren durchzuführen.

(¹) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland)
eingereicht am 23. Dezember 2021 — Syngenta Agro GmbH gegen Agro Trade Handelsgesellschaft
mbH**

(Rechtssache C-830/21)

(2022/C 128/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Syngenta Agro GmbH

Beklagte: Agro Trade Handelsgesellschaft mbH

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 ⁽¹⁾ so auszulegen, dass im Falle eines Parallelimports eines Pflanzenschutzmittels der Name und die Anschrift des Inhabers der Zulassung aus dem Ursprungsmitgliedstaat, aus welchem das Pflanzenschutzmittel importiert worden ist, bei dem Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat auf der Verpackung anzugeben ist?
2. Ist Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 so auszulegen, dass im Falle eines Parallelimports eines Pflanzenschutzmittels zwingend die vom Hersteller ursprünglich vergebene Chargennummer unverändert auf der Verpackung anzugeben ist, oder ist es mit der genannten Vorschrift vereinbar, dass der Parallelimporteur die ursprüngliche Chargennummer entfernt und auf der Verpackung eine eigene Identifikationsnummer anbringt, wenn er Aufzeichnungen führt, aus denen sich die Entsprechung der von ihm verwendeten Chargennummern mit denen des Zulassungsinhabers des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. 2011, L 155, S. 176).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. Januar 2022 — Green
Network SpA/SF, YB, Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)**

(Rechtssache C-5/22)

(2022/C 128/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: Green Network SpA

Beklagte und Berufungsbeklagte: SF, YB, Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

Vorlagefragen

1. Sind die unionsrechtlichen Bestimmungen, die in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 ⁽¹⁾ — insbesondere in Art. 37 Abs. 1 und Abs. 4, die die Befugnisse der Regulierungsbehörde regeln, sowie in Anhang I — enthalten sind, dahin auszulegen, dass sie auch die von der Regulierungsbehörde für den italienischen Elektrizitätsmarkt (ARERA) gegenüber den im Elektrizitätssektor tätigen Unternehmen ausgeübte Anordnungsbefugnis umfassen, kraft derer diese Unternehmen angewiesen werden, an die Kunden — und zwar auch an frühere oder säumige Kunden — den Betrag der wirtschaftlichen Gegenleistung zurückzuzahlen, den diese aufgrund einer Vertragsklausel, wegen der die Regulierungsbehörde eine Sanktion verhängt hat, zur Deckung von Verwaltungskosten gezahlt haben?

2. Sind die unionsrechtlichen Bestimmungen, die in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 — insbesondere in Art. 37 Abs. 1 und Abs. 4, die die Befugnisse der Regulierungsbehörde regeln, sowie in Anhang I — enthalten sind, dahin auszulegen, dass sie im Rahmen der Entschädigung und der Modalitäten der Erstattung, die für die Kunden auf dem Elektrizitätsmarkt gelten, wenn der Marktteilnehmer die für die Dienstleistung vorgeschriebenen Qualitätsniveaus nicht erreicht, auch die Erstattung einer von den Kunden gezahlten wirtschaftlichen Gegenleistung — die in einer Klausel des unterschriebenen und akzeptierten Vertrags ausdrücklich geregelt ist — umfassen, die völlig unabhängig von der Qualität der Dienstleistung ist, aber zur Deckung der Verwaltungskosten des Wirtschaftsteilnehmers vorgesehen ist?

(¹) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (Abl. 2009, L 211, S. 55).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Januar 2022 —
Volkswagen Group Italia S.p.A., Volkswagen Aktiengesellschaft/Autorità Garante della Concorrenza
e del Mercato**

(Rechtssache C-27/22)

(2022/C 128/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Volkswagen Group Italia S.p.A., Volkswagen Aktiengesellschaft

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Vorlagefragen

1. Sind die wegen unlauterer Geschäftspraktiken verhängten Sanktionen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG (¹) als Verwaltungsanktionen strafrechtlicher Natur einzustufen?
2. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es erlaubt, eine Verwaltungsgeldbuße strafrechtlicher Natur gegen eine juristische Person wegen rechtswidriger Handlungen in Form unlauterer Geschäftspraktiken gerichtlich zu bestätigen und rechtskräftig werden zu lassen, wegen derer diese Person in der Zwischenzeit in einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden ist, wobei die zweite Verurteilung rechtskräftig geworden ist, bevor über die gerichtliche Anfechtung der ersten Verwaltungsgeldbuße strafrechtlicher Natur rechtskräftig entschieden worden ist?
3. Können die Bestimmungen der Richtlinie 2005/29, insbesondere Art. 3 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 2 Buchst. e, eine Abweichung vom Verbot des „ne bis in idem“ nach Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (später durch Art. 6 EUV in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen) und Art. 54 SDÜ rechtfertigen?

(¹) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Abl. 2005, L 149, S. 22).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Januar 2022 von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 10. November 2021 in der Rechtssache T-495/19, Rumänien/Kommission

(Rechtssache C-54/22 P)

(2022/C 128/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rumänien (vertreten durch E. Gane, L. Lițu, L.-E. Bațagoi)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Ungarn

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-495/19 hinsichtlich der Prüfung des Klagegrundes eines Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 aufzuheben und die Rechtssache T-495/19 dahin zu entscheiden, dass der Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/721 der Kommission stattgegeben wird;

oder

- dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-495/19 hinsichtlich der Prüfung des Klagegrundes eines Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 aufzuheben und die Rechtssache T-495/19 an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, damit dieses erneut entscheidet, der Nichtigkeitsklage stattgibt und den Beschluss (EU) 2019/721 der Kommission für nichtig erklärt;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Rumänien stützt sein Rechtsmittel auf einen Rechtsmittelgrund, mit dem es einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union rügt.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und damit gegen die in Rede stehenden Bestimmungen verstoßen:

- i) Erstens durch seine Auslegung der Voraussetzungen, unter denen die Kommission die Registrierung einer europäischen Bürgerinitiative verweigern könne — insbesondere als es davon ausgegangen sei, dass eine solche Verweigerung nur erfolgen könne, wenn die Möglichkeit für die Kommission, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen, *völlig ausgeschlossen* werden könne.

Eine solche Bürgerinitiative liege aber offenkundig außerhalb der Befugnis der Kommission, einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, wenn nach einer *abstrakten* rechtlichen Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen ernsthafte Zweifel bestünden, dass solche Maßnahmen auf der Grundlage der Verträge erlassen werden könnten.
- ii) Zweitens durch seine Auslegung der Möglichkeit für die Kommission, einen Vorschlag für eine europäische Bürgerinitiative unter Vorbehalt oder unter Bedingungen zu registrieren.

In einer solchen Situation sei die Kommission verpflichtet, sich auf alle von den Organisatoren gelieferten obligatorischen und fakultativen Informationen zu beziehen, die sie nicht einmal teilweise außer Acht lassen dürfe.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022 — Intel Corporation/Kommission

(Rechtssache T-286/09 RENV) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für Mikroprozessoren – Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 EWR-Abkommen festgestellt wird – Treuerabatte – „Reine“ Beschränkungen – Einstufung als Missbrauch – As-Efficient-Competitor-Test – Gesamtstrategie – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung)

(2022/C 128/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Intel Corporation, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: A. Parr, Solicitor, D. Beard, QC, und J. Williams, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou, V. Di Bucci, N. Khan und M. Kellerbauer)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Association for Competitive Technology, Inc. (Washington, DC, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Nasry)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 3726 endg. der Kommission vom 13. Mai 2009 in einem Verfahren nach Artikel [102 AEUV] und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/C 3/37.990 — Intel), hilfsweise Aufhebung oder Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Buchst. a bis e und Art. 2 der Entscheidung K(2009) 3726 endg. der Kommission vom 13. Mai 2009 in einem Verfahren nach Art. [102 AEUV] und Art. 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/C-3/37.990 — Intel) werden für nichtig erklärt.
2. Art. 3 der Entscheidung K(2009) 3726 endg. wird lediglich insoweit für nichtig erklärt, als er Art. 1 Buchst. a bis e dieser Entscheidung betrifft.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten in den Verfahren vor dem Gericht in den Rechtssachen T-286/09 und T-286/09 RENV und in dem Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-413/14 P zwei Drittel der Kosten, die der Intel Corporation, Inc. und der Association for Competitive Technology, Inc. in diesen Verfahren entstanden sind, während Intel Corporation und Association for Competitive Technology jeweils ein Drittel ihrer eigenen Kosten tragen.
5. Die Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir) trägt ihre eigenen Kosten in den Verfahren vor dem Gericht in den Rechtssachen T-286/09 und T-286/09 RENV und in dem Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-413/14 P.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — QI u. a./Kommission und EZB**(Rechtssache T-868/16) ⁽¹⁾**

(Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Umstrukturierung der griechischen Staatsschuld – Vereinbarung über den Tausch von Schuldtiteln allein zugunsten der Zentralbanken des Eurosystems – Beteiligung des Privatsektors – Umschuldungsklauseln – Private Gläubiger – Öffentliche Gläubiger – Zurechenbarkeit – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Art. 63 Abs. 1 AEUV – Art. 120 bis 127 und Art. 352 Abs. 1 AEUV – Eigentumsrecht – Gleichbehandlung)

(2022/C 128/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: QI und die 15 weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J.-P. Keppenne, L. Flynn und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte), Europäische Zentralbank (vertreten durch K. Laurinavičius und M. Szablewska als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union (vertreten durch K. Michoel, E. Chatzioakeimidou und J. Bauerschmidt als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern infolge der Durchführung eines zwangsweisen Umtauschs von staatlichen Schuldtiteln im Rahmen der Umstrukturierung der griechischen Staatsschuld im Jahr 2012 durch eine Beteiligung privater Investoren, die die Anwendung von Umschuldungsklauseln mit sich brachte, aufgrund von Verhaltensweisen und Handlungen u. a. des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission und der EZB entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. QI und die weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB).
3. Der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 30.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Scania u. a./Kommission**(Rechtssache T-799/17) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Lkw-Bau – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf die Verkaufspreise von Lkw, den Zeitplan für die Einführung von Abgastechnologien und die Weitergabe der mit diesen Technologien verbundenen Kosten an die Kunden – „Hybrides“, zeitlich gestuftes Verfahren – Unschuldsvermutung – Grundsatz der Unparteilichkeit – Charta der Grundrechte – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Geografischer Umfang der Zuwiderhandlung – Geldbuße – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2022/C 128/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scania AB (Södertälje, Schweden), Scania CV AB (Södertälje), Scania Deutschland GmbH (Koblenz, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Arts, F. Miozzo, C. Pommiès, K. Schillemans, C. Langenius, L. Ulrichs, P. Hammarskiöld, S. Falkner und N. De Backer)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Farley und L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 6467 final der Kommission vom 27. September 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 — Lkw), hilfsweise auf Herabsetzung der in diesem Beschluss gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Scania AB, die Scania CV AB und die Scania Deutschland GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/Kommission (Verpflichtungszusagen von Gazprom)

(Rechtssache T-616/18) (¹)

(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa – Beschluss, mit dem die von einem Unternehmen angebotenen individuellen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden – Art. 9 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Angemessenheit der Verpflichtungszusagen angesichts der ursprünglich in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführten wettbewerbsrechtlichen Bedenken – Verzicht der Kommission, Verpflichtungszusagen in Bezug auf einige der ursprünglichen Bedenken zu verlangen – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Transparenz – Begründungspflicht – Ziele der Energiepolitik der Union – Grundsatz der Energiesolidarität – Befugnismissbrauch)

(2022/C 128/20)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A (Warschau, Polen) (vertreten durch K. Karasiewicz, radca prawny, sowie Rechtsanwälte T. Kaźmierczak, K. Kicun und P. Moskwa)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen und J. Szczodrowski als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Republik Litauen (vertreten durch K. Dieninis und R. Džikovič als Bevollmächtigte), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna und M. Nowacki als Bevollmächtigte), Overgas Inc. (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Gröss und S. Cappellari)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Gazprom PJSC (Moskau, Russland), Gazprom export LLC (Sankt Petersburg, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Karenfort, J. Hainz und B. Evtimov, Rechtsanwältin N. Tuominen, Rechtsanwalt J. Heithecker sowie D. O’Keeffe, Solicitor)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 3106 final der Kommission vom 24. Mai 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39816 — Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der Gazprom PJSC und der Gazprom export LLC.

3. Die Republik Litauen, die Republik Polen und die Overgas Inc. tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Taminco und Arysta LifeScience Great Britain/Kommission

(Rechtssache T-740/18) ⁽¹⁾

(Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Thiram – Nichterneuerung der Genehmigung – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 844/2012 – Verteidigungsrechte – Verfahrensfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Zuständigkeit der EFSA – Verhältnismäßigkeit – Vorsorgeprinzip – Gleichbehandlung)

(2022/C 128/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Taminco BVBA (Gent, Belgien), Arysta LifeScience Great Britain Ltd (Edinburgh, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu und Rechtsanwältin M. Grunchard)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Koleva als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1500 der Kommission vom 9. Oktober 2018 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiram sowie zum Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit Thiram enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2018, L 254, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Taminco BVBA und die Arysta LifeScience Great Britain Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen der vorliegenden Klage entstanden sind.
3. Taminco trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Kommission im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 25.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Pilatus Bank und Pilatus Holding/EZB

(Rechtssache T-27/19) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Anklage gegen den Hauptaktionär in einem Drittland – Kriterium der Zuverlässigkeit – Wahrnehmung der Zuverlässigkeit durch den Markt – Unschuldsumutung – Verhältnismäßigkeit – Verteidigungsrechte)

(2022/C 128/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Pilatus Bank plc (Ta'Xbiex, Malta), Pilatus Holding Ltd. (Ta'Xbiex) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagte: Europäische Zentralbank (vertreten durch E. Yoo, M. Puidokas und A. Karpf als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der EZB vom 2. November 2018, mit dem der Pilatus Bank ihre Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeiten als Kreditinstitut entzogen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pilatus Bank plc und die Pilatus Holding Ltd. tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 25.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — AMVAC Netherlands/Kommission

(Rechtssache T-317/19) ⁽¹⁾

(Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Ethoprophos – Nichterneuerung der Genehmigung – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 und Durchführungsverordnung [EU] Nr. 844/2012 – Verteidigungsrechte – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rechtssicherheit – Verhältnismäßigkeit – Vorsorgeprinzip)

(2022/C 128/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AMVAC Netherlands BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu, Rechtsanwältin M. Grunchar und Rechtsanwalt S. Englebert)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch F. Castilla Contreras und A. Dawes als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/344 der Kommission vom 28. Februar 2019 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Ethoprophos gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2019, L 62, S. 7)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AMVAC Netherlands BV trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Rahmen der vorliegenden Klage und des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo/Kommission**(Rechtssache T-399/19) ⁽¹⁾*****(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa – Beschluss, mit dem eine Beschwerde abgewiesen wird – Fehlendes Interesse der Union – Einwand staatlichen Handelns – Pflicht zur sorgfältigen Prüfung – Verfahrensrechte nach der Verordnung [EG] Nr. 773/2004)***

(2022/C 128/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Kaźmierczak, K. Kicun und P. Moskwa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Ernst, G. Meessen und J. Szczodrowski)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagte: Gazprom PJSC (Moskau, Russland), Gazprom export LLC (Sankt Petersburg, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Karenfort, J. Hainz und B. Evtimov, Rechtsanwältin N. Tuominen, Rechtsanwalt J. Heithecker sowie D. O’Keeffe, Solicitor)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 3003 final der Kommission vom 17. April 2019 über die Abweisung einer Beschwerde (Sache AT.40497 — Polnischer Gaspreis)

Tenor

1. Der Beschluss C(2019) 3003 final der Kommission vom 17. April 2019 über die Abweisung einer Beschwerde (Sache AT.40497 — Polnischer Gaspreis) wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A.
3. Die Gazprom PJSC und die Gazprom export LLC tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Elevation — Engenharia/Kommission**(Rechtssache T-652/19) ⁽¹⁾*****(Öffentliche Aufträge – Haushaltsordnung – Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem EEF für die Dauer von drei Jahren – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)***

(2022/C 128/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Elevation — Engenharia, SA (Amadora, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Marques Mendes und R. Campos, Rechtsanwältin A. Dias Henriques, Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer und Rechtsanwältin C. García Fernández)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 12. Juli 2019 über den Ausschluss der Klägerin von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für die Dauer von drei Jahren sowie über die Veröffentlichung von Informationen zu diesem Ausschluss

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Elevation — Engenharia, SA trägt die Kosten einschließlich der Kosten für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABL C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022 — Leonardo/Frontex

(Rechtssache T-849/19) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Luftüberwachungsdienste – Nichtigkeitsklage – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit – Außervertragliche Haftung)

(2022/C 128/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Leonardo SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Esposito, F. Caccioppoli und G. Calamo)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Prozessbevollmächtigte: H. Caniard, C. Georgiadis, A. Gras und S. Drew als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwältinnen M. Umbach, F. Biebuyck sowie der Rechtsanwälte V. Ost und M. Clarich)

Gegenstand

Einen auf Art. 263 AEUV gestützten Antrag auf Nichtigerklärung der Auftragsbekanntmachung FRONTEX/OP/888/2019/JL/CG vom 18. Oktober 2019 für den Dienstleistungsauftrag „Ferngesteuerte Luftfahrzeugsysteme (Remotely Piloted Aircraft Systems — RPAS) für Langstreckeneinsätze in mittlerer Flughöhe zur Überwachung von Seegebieten aus der Luft“ in der berichtigten Fassung, der ihr als Anhang beigefügten Unterlagen, der von Frontex veröffentlichten erläuternden Antworten, des Protokolls des in den Räumlichkeiten von Frontex am 28. Oktober 2019 abgehaltenen Informativen Meetings, der Entscheidung über die Vergabe des Auftrags und jeder anderen vorausgegangenen, damit im Zusammenhang stehenden oder nachfolgenden Handlung, sowie einen Antrag nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin daraus entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Leonardo SpA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), einschließlich der Kosten der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABL C 54 vom 17.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Van Walle/ECDC

(Rechtssache T-33/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal des ECDC – Beurteilung für das Jahr 2018 – Freiheit der Meinungsäußerung – Begründungspflicht – Fall, der eine spezifische Begründung erfordert – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fürsorgepflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(2022/C 128/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ivo Van Walle (Järfälla, Schweden) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (vertreten durch J. Mannheim als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2018

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ivo Van Walle trägt seine eigenen Kosten sowie die dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 30.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022 — Diego/EUIPO — Forbo Financial Services (WOOD STEP LAMINATE FLOORING)

(Rechtssache T-498/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke WOOD STEP LAMINATE FLOORING – Ältere internationale Wortmarke STEP – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Freier Warenverkehr)

(2022/C 128/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Diego Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. (Dabas, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Jalsovszky)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl und A. Folliard-Monguiral als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Forbo Financial Services AG (Baar, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin F. Kramer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2020 (Sache R 1630/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Forbo Financial Services und Diego Kereskedelmi és Szolgáltató

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Diego Kereskedelmi és Szolgáltató Kft. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL. C 339 vom 12.10.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — LU/EIB**(Rechtssache T-536/20) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Beschäftigte der EIB – Politik zur Würde der Person am Arbeitsplatz – Mobbing – Untersuchungsverfahren – Aufhebungsklage – Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit – Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde – Beschwerende Maßnahme – Zulässigkeit – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Verteidigungsrechte – Anspruch auf rechtliches Gehör – Begründungspflicht – Haftung)

(2022/C 128/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** LU (vertreten durch Rechtsanwalt B. Maréchal)**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und K. Carr als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte J. Currall und B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Wesentlichen auf Aufhebung des vom Untersuchungsausschuss am 13. Mai 2020 vorgelegten Abschlussberichts zur Würde am Arbeitsplatz und der Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 26. Mai 2020, mit der die Beschwerde des Klägers wegen Mobblings zurückgewiesen wurde, sowie auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 26. Mai 2020, mit der die von LU eingelegte Beschwerde wegen Mobblings zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die EIB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 23.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022 — Calzaturificio Emmegiemme Shoes/EUIPO — Inticom (MAIMAI MADE IN ITALY)**(Rechtssache T-589/20) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke MAIMAI MADE IN ITALY – Ältere Unionswortmarke YAMAMAY – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Zulässigkeit neuer Beweise – Beeinflussung der Unterscheidungskraft)

(2022/C 128/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien**Klägerin:** Calzaturificio Emmegiemme Shoes Srl (Surano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Fragalà)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Capostango als Bevollmächtigten)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Inticom SpA (Gallarate, Italien)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juli 2020 (Sache R 1874/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Inticom und Calzaturificio Emmegiemme Shoes

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Calzaturificio Emmegiemme Shoes Srl trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 378 vom 9.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Canisius/EUIPO — Beiersdorf (CCLABELLE VIENNA)

(Rechtssache T-694/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke CCLABELLE VIENNA – Ältere Unionswortmarke LABELLO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 128/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Maria Alexandra Canisius (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Asenbauer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Beiersdorf AG (Hamburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Fuhrmann und Rechtsanwältin V. von Bornhard)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. September 2020 (Sache R 2233/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Beiersdorf und Frau Canisius

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Alexandra Maria Canisius trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Maternus/EUIPO — adp Gauselmann (WILD)

(Rechtssache T-116/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke WILD – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 128/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Maternus GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zoebisch und R. Drozd)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: R. Manea und E. Markakis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Mandel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2020 (Sache R 932/2019-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen adp Gauselmann und Maternus

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Maternus GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Novelis Deutschland/EUIPO — CU.CO. (Grillschalen)

(Rechtssache T-173/21) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Grillschale darstellt – Älteres nationales Geschmacksmuster –
Nichtigkeitsgrund – Fehlende Eigenart – Art. 6 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)**

(2022/C 128/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Novelis Deutschland GmbH (Göttingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Herberth)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Cuki Cofresco Srl (CU.CO.) (Volpiano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Saglietti und Rechtsanwältin E. Bianco)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Februar 2021 (Sache R 1856/2019-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Cuki Cofresco und Novelis Deutschland

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novelis Deutschland GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022 — Vita Zahnfabrik/EUIPO — VIPI Produtos Odontológicos (VITABLOCS TriLuxe forte)

(Rechtssache T-202/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke VITABLOCS TriLuxe forte – Ältere Unionswortmarke TRILUX – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 128/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vita Zahnfabrik H. Rauter GmbH & Co. KG (Bad Säckingen, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte A. Theis und F. Hauck)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: VIPI Indústria, Comércio, Exportação E Importação De Produtos Odontológicos LTDA (Pirassununga, Brasilien) (vertreten durch J. Blum, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Februar 2021 (Sache R 818/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen VIPI Indústria, Comércio, Exportação E Importação De Produtos Odontológicos und Vita Zahnfabrik H. Rauter

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vita Zahnfabrik H. Rauter GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022 — Meta Cluster/EUIPO (Clustermedizin)

(Rechtssache T-233/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Clustermedizin – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 128/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Meta Cluster GmbH (Pyrbaum, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Baumann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Bosse und D. Hanf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Februar 2021 (Sache R 2127/2020-4) über die Anmeldung des Wortzeichens Clustermedizin als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Meta Cluster GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 242 vom 21.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2021 — Legakis u. a./Rat

(Rechtssache T-765/14) (¹)

(Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. und 25. März 2013 zu Zypern – Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 zu Zypern – Falsche Bezeichnung des Beklagten – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 128/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Georgios Legakis (Palaio Faliro, Griechenland), Myrto Panagiota Legaki (Palaio Faliro), Maria Legaki (Palaio Faliro) und Melina Legaki (Palaio Faliro) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. de Gregorio Merino, E. Chatziioakeimidou, M. Balta und E. Dumitriu-Segnana)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern aufgrund der Erklärungen der Euro-Gruppe vom 16. und 25. März 2013 und der Erklärung des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 21. März 2013 entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Georgios Legakis, Frau Myrto Panagiota Legaki, Frau Maria Legaki und Frau Melina Legaki tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2022 — Alauzun u. a./Kommission und EMA

(Rechtssache T-418/21) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Humanarzneimittel – Änderung der bedingten Zulassung des Humanarzneimittels Comirnaty – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Keine unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt ohne Verordnungscharakter – Unzulässigkeit)

(2022/C 128/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Virginie Alauzun (Saint-Cannat, Frankreich) und die 774 weiteren Klägerinnen und Kläger, die im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt F. Di Vizio)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch O. Beynet, L. Haasbeek und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte), Europäische Arzneimittel-Agentur (vertreten durch S. Drosos, C. Schultheiss und S. Marino als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 31. Mai 2021 über die Änderung der mit dem Beschluss C(2020) 9598(final) erteilten bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Comirnaty — COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ und zum anderen der Stellungnahme der EMA vom 28. Mai 2021

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Virginie Alazun und die weiteren Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 338 vom 23.8.2021.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2022 — Dado Ceramica u. a./EUIPO — Italcir (Piastrille)

(Rechtssache T-40/22)

(2022/C 128/38)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Dado Ceramica Srl (San Giovanni in Persiceto, Italien), Antica Ceramica Rubiera Srl (Rubiera, Italien) und Star-Gres sp. Z o.o. (Końskie, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Merlini und Rechtsanwalt F. Carpi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Italcir SpA (Rubiera, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Piastrille) — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 6 581 245-0013.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. November 2021 in der Sache R 1965/2020-3.

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Antrag auf Nichtigerklärung stattzugeben;
- hilfsweise, die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung mit den sachdienlichen Anweisungen für die Durchführung mündlicher Verfahren und die Berücksichtigung neu eingereichter Unterlagen von besonderer Bedeutung an die Beschwerdekammer des EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Verfahrenskosten und die den Klägerinnen entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2022 — DDR Kultur/EUIPO — Groupe Canal+ (THE PLANET)**(Rechtssache T-47/22)**

(2022/C 128/39)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* DDR Kultur UG (haftungsbeschränkt) (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Yeboah)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Groupe Canal+ (Issy-les-Moulineaux, Frankreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Unionsbildmarke THE PLANET — Anmeldung Nr. 18 096 394*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2021 in der Sache R 2385/2020-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2022 — Tschechische Republik/Kommission**(Rechtssache T-48/22)**

(2022/C 128/40)

*Verfahrenssprache: Tschechisch***Parteien***Klägerin:* Tschechische Republik (vertreten durch M. Smolek, J. Vlácil, J. Očková und O. Serdula als Bevollmächtigte)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in dem Umfang für nichtig zu erklären, in dem er die von der Tschechischen Republik getätigten Ausgaben in einer Gesamthöhe von 43 470 836,30 Euro ausschließt;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2020 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2021] 8168) in dem Umfang, in dem er die von der Tschechischen Republik getätigten Ausgaben in einer Gesamthöhe von 43 470 836,30 Euro ausschließt.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin Gründe unter sechs Rubriken geltend.

Erstens sei die finanzielle Berichtigung für nichtig zu erklären, die im Zusammenhang mit der Feststellung betreffend die Geltendmachung des Status des **sogenannten aktiven Betriebsinhabers** auferlegt worden sei. Die Kommission habe gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾ verstoßen, da sie die finanzielle Berichtigung auferlegt habe, obwohl die Tschechische Republik bei Kontrollen des Status des aktiven Betriebsinhabers nicht gegen Unionsrecht verstoßen habe. Das Unionsrecht verwehre es nämlich nicht, dass im Fall von zwei Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1307/2013 das Kriterium des Anteils der Einnahmen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit angewandt werde. Des Weiteren verlange das Unionsrecht nicht, dass bei Kontrollen des Status des aktiven Betriebsinhabers sogenannte verbundene Gesellschaften berücksichtigt würden. In jedem Fall habe die Kommission gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da sie die finanzielle Berichtigung in einer Höhe auferlegt habe, die den Umfang der beanstandeten Nichtübereinstimmung nicht berücksichtige.

Zweitens sei die finanzielle Berichtigung für nichtig zu erklären, die im Zusammenhang mit der Feststellung betreffend das **sogenannte Dauergrünland** auferlegt worden sei. Die Kommission habe gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV verstoßen, als sie die Berichtigung auferlegt habe, da sie zuvor selbst anerkannt habe, dass das System des Nachweises von Dauergrünland in der Tschechischen Republik unionsrechtskonform sei. Die Kommission habe diesen Schritt zudem nicht begründet.

Drittens sei die finanzielle Berichtigung für nichtig zu erklären, die im Zusammenhang mit der Feststellung betreffend den **Mindestkontrollsatz** auferlegt worden sei. Die Kommission habe gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 verstoßen, da die Tschechische Republik den vom Unionsrecht geforderten Mindestkontrollsatz erreicht habe. Einen der gerügten Mängel habe die Kommission zudem schon nicht in der ersten Mitteilung im Rahmen des Audits angegeben, wodurch sie gegen Art. 34 Abs. 2 der Verordnung Nr. 908/2014 ⁽²⁾ verstoßen habe. In jedem Fall habe die Kommission gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da sie die finanzielle Berichtigung in einer Höhe auferlegt habe, die den Umfang der beanstandeten Nichtübereinstimmung nicht berücksichtige.

Viertens sei die finanzielle Berichtigung für nichtig zu erklären, die im Zusammenhang mit der Feststellung betreffend die **Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge** auferlegt worden sei. Die Kommission habe gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 verstoßen, als sie die Berichtigung auferlegt habe, da die gerügten Bestimmungen des Unionsrechts keine systematische Prüfung der Nichtförderfähigkeit der Fläche in den letzten Jahren verlangten. In jedem Fall habe die Kommission gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, als sie die finanzielle Berichtigung in einer Höhe auferlegt habe, die den Umfang der beanstandeten Nichtübereinstimmung nicht berücksichtige.

Fünftens sei die finanzielle Berichtigung für nichtig zu erklären, die im Zusammenhang mit der Feststellung betreffend die **verspätete Einreichung des Antrags** auferlegt worden sei. Die Kommission habe gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 verstoßen, als sie die Berichtigung auferlegt habe, da die Möglichkeit, die Unterschrift des Antrags innerhalb von fünf Tagen zu ergänzen, keine verspätete Einreichung eines Antrags im Sinne von Art. 13 der Verordnung Nr. 640/2014 ⁽³⁾ darstelle.

Sechstens sei die finanzielle Berichtigung für nichtig zu erklären, die im Zusammenhang mit sämtlichen Audit-Feststellungen unter dem Haushaltsposten betreffend die **Haushaltsdisziplin** auferlegt worden sei. Die Kommission habe gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, als sie die Berichtigung unzutreffend berechnet habe, und dies nicht nur im Hinblick auf Auswirkungen der übrigen Klagegründe.

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. 2014, L 255, S. 59).
- (³) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 181, S. 48).

Klage, eingereicht am 21. Januar 2022 — AL/Rat und Kommission

(Rechtssache T-50/22)

(2022/C 128/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AL (vertreten durch Rechtsanwältin R. Rata)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vom 22. Oktober 2021 teilweise aufzuheben, soweit darin den früheren Beschwerden des Klägers gegen die Entscheidungen des PMO vom 3. März 2021 und 22. März 2021 nicht abgeholfen wurde, und im erforderlichen Umfang anzuordnen, dass die Folgeentscheidungen zur Festsetzung des genauen Rückforderungsbetrags entsprechend angepasst werden;
- dem Beklagten seine eigenen Kosten und die Kosten aufzuerlegen, die dem Kläger entstanden sind (¹).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Es liege insoweit ein Verstoß gegen die Art. 4, 5, 9 und 10 des Beschlusses des Rates vom 29. April 2004 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen der unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellten Personen vor, als das Nettoeinkommen des Klägers unter Berücksichtigung von anderen Zuwendungen/Zahlungen für seinen früheren Militärdienst und der Beteiligung am Unterhalt seiner Mutter durch eine andere Person berechnet worden sei, was zu fehlerhaften Abzügen nach Art. 5 der Durchführungsbestimmungen bei der Berechnung der Unterhaltskosten für seine Mutter geführt habe.
2. Es liege mangels einer Absicht des Klägers, die Verwaltung bewusst hinsichtlich der für seinen früheren Militärdienst erhaltenen Beträge zu täuschen, ein Verstoß gegen Art. 85 des Statuts und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Zulage für die einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellte Mutter des Klägers vor.
3. Es liege hinsichtlich der Zulage für die einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellte Mutter des Klägers insoweit ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung vor, als der Verwaltung die Beträge bekannt gewesen seien, die der Kläger für seinen früheren Militärdienst erhalten habe.

4. Es liege ein Verstoß gegen Art. 85 des Statuts und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder für A und B im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 30. Juni 2013 vor, da es keinen Beweis dafür gebe, dass der Kläger von der Beendigung der Pflegschaftszeit Kenntnis gehabt habe und es somit an einer Absicht des Klägers fehle, die Verwaltung bewusst hinsichtlich der Beendigung der Pflegschaftszeit zu täuschen.
5. Es liege ein Verstoß gegen Art. 85 des Statuts und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder für C vor, (i) da der Umstand, dass C vom Kläger „tatsächlich unterhalten werde“, zur Zufriedenheit der Verwaltung nachgewiesen worden sei und (ii) es keinerlei Beweis für die angebliche Absicht des Klägers gebe, die Verwaltung bewusst zu täuschen.

(¹) Die Klage bezieht sich in den Anträgen auf „den Beklagten“ (Singular).

Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne/EUIPO — Ambrosetti Group (TEHA)

(Rechtssache T-52/22)

(2022/C 128/42)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne (Châlons-en-Champagne, Frankreich)
(vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ambrosetti Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „TEHA“ — Anmeldung Nr. 17 091 091

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. November 2021 in der Sache R 837/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsvorgängerin der Klägerin im Verfahren vor der Vierten Beschwerdekammer des Amtes aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 28. Januar 2022 — Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne/EUIPO — Ambrosetti Group (TEHA)

(Rechtssache T-60/22)

(2022/C 128/43)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Chambre de commerce et d'industrie territoriale de la Marne en Champagne (Châlons-en-Champagne, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ambrosetti Group Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke mit Benennung der Europäischen Union „TEHA“ — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 404 100

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. November 2021 in der Sache R 839/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsvorgängerin der Klägerin im Verfahren vor der Vierten Beschwerdekammer des Amtes aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 2. Februar 2022 — PS/EIB

(Rechtssache T-65/22)

(2022/C 128/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PS (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 12. Juli 2021 aufzuheben, mit der sein Antrag vom 21. Mai 2021 abgelehnt wurde;

- die Europäische Investitionsbank zu verurteilen, an den Kläger den Höchstsatz der Entschädigung für dauerhafte Invalidität gemäß Art. 11 der AXA-Versicherungspolice und, zusätzlich zu einem Betrag von 24 000 Euro für den immateriellen Schaden, der ihm entstanden sein soll, die Zulage nach Art. 9.1.13 der Verwaltungsvorschriften zu zahlen;
- der Europäischen Investitionsbank die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage gegen die Entscheidung der EIB vom 12. Juli 2021, mit der der sein Antrag vom 21. Mai 2021 auf Entschädigung abgelehnt worden sei, auf zwei Gründe.

1. Verstoß gegen das Grundrecht auf wirksame soziale Sicherheit der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 31 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 12 der Europäischen Sozialcharta.
2. Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung, gegen das Recht einer Person, dass ihre Angelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden, und gegen die Fürsorgepflicht der EIB.

Klage, eingereicht am 2. Februar 2022 — Granini France/EUIPO — Pichler (Joro)

(Rechtssache T-68/22)

(2022/C 128/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Granini France (Mâcon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Wachsmuth)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Josef Pichler (St. Leonhard/Passeier, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Joro — Anmeldung Nr. 18 136 261

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2021 in der Sache R 2336/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 19. November 2020 aufgehoben wird, soweit damit der Widerspruch hinsichtlich der Waren

Ginseng-Likör; Japanischer Likör aromatisiert mit Umeextrakten; Likör aus rotem Ginseng; Liköre aus Gerstenschrot; Mit japanischen Pflaumenextrakten aromatisierter Tonic-Likör [Umeshu]; Alkoholische Cocktailmischungen; Alkoholische Cocktails mit Milch; Alkoholische Cocktails mit gekühlter Gelatine; Alkoholische Fruchtcocktail-Getränke; Alkoholische Fruchtgetränke; Alkoholische Getränke auf Teebasis; Alkoholische Mischgetränke, ausgenommen Biermischgetränke; Alkoholische Mixgetränke; Aperitifs; Japanische süße Weine mit Extrakten aus Ginseng und Chinarinde; Wein aus schwarzer Himbeere [Bokbunjaju]; Alkoholhaltige Getränke mit Fruchtgehalt; Bowlen [Getränke]; Alkoholhaltige Fruchtextrakte

zurückgewiesen wurde und dass die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 136 261 auch für diese Waren zurückgewiesen wird;

- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE